

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 74.

Freitag den 15. März.

1867.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Restauration und des Café im neuen Stadttheater betr.

Die im Neubau des hiesigen Stadttheaters zu einem Café und zu einer Restauration bestimmten Localitäten sollen nach Maßgabe der vorliegenden Grundrisse schon jetzt an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder sonstigen Entschliesung verpachtet werden.

Als Licitationstermin haben wir den 26. März d. J., Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Die auf diese Pachtung Reflectirenden werden aufgefordert, sich zu dem in der vormaligen Richterstube (Rathhaus 1. Etage) abzuhaltenen Termine einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Der Schluß des Termins erfolgt, sobald nach vorheriger Umfrage unter den Anwesenden keine Gebote mehr gethan werden.

Die Pachtbedingungen so wie das Verzeichniß der Pachtobjecte können bei uns eingesehen werden.

Leipzig, den 7. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Holz=Auction.

Donnerstag den 21. d. M. sollen Vormittags von 9 Uhr an im Connewitzer Revier und zwar zunächst an der neuen Fluthbrücke an der Zwenkauer Chaussee, hierauf an der hohen Brücke bei Connewitz, an Augflößen ungefähr 22 buchene, 52 eichene, 15 rüsterne und 3 erlene, sowie 30 Stück Schirrbölzer, ferner 4 Klastern buchene, 18 Klastern eichene, 3 Klastern rüsterne Brennholzscheite, 118 Stück Wurzelhaufen, 65 Abraumhaufen und 9 erlene Langhaufen (zu Bohnenstangen sich eignend), gegen übliche Anzahlung und unter den sonstigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 13. März 1867.

Des Rathes Forst-Deputation.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 15. Februar 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Vizevorsitzer Dr. Günther eröffnete die Sitzung mit Vortrag einer Zuschrift des Rathes, „die Uebersicht über den Stand der Anleihe von 1864“, die Monate November, December 1866 und Januar 1867 umfassend, welche an den Finanzausschuß verwiesen wurde.

Der Rath communicirte ferner dem Collegium die Anstellung des Herrn Dr. E. F. Knapp als Director des hiesigen statistischen Bureau's, zunächst auf die Zeit von drei Jahren.

Die weiter vom Rathe übersendeten Exemplare der unter dem Namen „Stiftungsbuch“ gedruckten Zusammenstellung der städtischen Stiftungen und damit zusammenhängenden milden Anstalten, verfaßt vom Herrn Stadtrath Jul. Franke, wurden an die Mitglieder vertheilt.

Ein Antrag des Herrn Lorenz:

dem Verfasser des Stiftungsbuchs den Dank des Collegiums auszusprechen, fand allseitige Annahme.

Hierauf referirte Herr Adv. Anschütz über das Gutachten des Ausschusses zu den Verfassungs-Angelegenheiten, die Betheiligung nichtchristlicher Glaubensgenossen an den äußeren Vermögens-Angelegenheiten unserer Schulen und Stiftungen betreffend.

Zur Ausübung des Mitberathungs- und Stimmrechts in allen äußern Fragen der Schul- und Stiftungssachen, insbesondere, insofern sie die Vermögensverwaltung und die Aufbringung und Verwendung der für dieselben erforderlichen finanziellen Mittel betreffen, durch die Mitglieder des Stadtraths und der Stadtverordneten, die einer andern christlichen Confession zugethan sind, als welcher die in der Sache competente geistliche Inspection angehört, hatte der Herr Ephorus bereits früher sein Einverständnis erklärt.

Im Hinblick jedoch darauf, daß alle Gemeindeglieder ohne Ansehen des kirchlichen Bekenntnisses mit ihrer Steuerkraft für die zu Schul- und Stiftungszwecken erforderlichen Zuschüsse aufzukommen haben, und daß es von Alters her in Leipzig so gehalten worden, daß die Verwaltung des Vermögens dieser Anstalten in derselben Weise erfolgt ist wie die Verwaltung des Stadtvermögens im engeren Sinne; in fernerer Erwägung, daß nach §. 16 der durch königl. sächsische Verordnung vom 2. März 1849 publicirten

Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. December 1848 die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt werden und der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten durch dasselbe kein Abbruch geschehen darf, diese Vorschrift der Grundrechte auch nach Art. I. q. des Einf. Ges. sofort in Kraft getreten und in §. VI der behufs Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte erlassenen königl. sächsischen Verordnung vom 20. April 1849 die völlige Gleichstellung der sächsischen Juden mit den Christen hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte und der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ausdrücklich ausgesprochen und die Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen anerkannt ist, in welchen Beziehungen auch das Gesetz vom 12. Mai 1851 eine Aenderung nicht herbeigeführt hat, empfahl der Ausschuß,

das Collegium möge den Rath darum ersuchen, daß Derselbe vom Herrn Ephorus eine Ausdehnung jener seiner Erklärung auf die israelitischen Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums (resp. des Rathes) und deren Mitberufung nach §. 276 der Städte-Ordnung zur Theilnahme an den äußern Angelegenheiten unserer Schulen und Stiftungen erbitten resp. bewerkstelligen wolle.

Das Collegium trat diesem Antrage einstimmig bei.

In einem vom Rathe in Bezug auf den Confirmanden-Unterricht eingegangenen Schreiben sagt Derselbe unter Andreem: „Die Herren Stadtverordneten haben den Antrag an uns gerichtet, die Bekanntmachung vom 16. October 1866, den Confirmanden-Unterricht betr., zurückzuziehen und die freie Zuführung der Kinder durch die Aeltern zu den Geistlichen behufs der Confirmationsvorbereitung mit jeder Zwangseinmischung zu verschonen.

Wir haben in Erwiderung hierauf zunächst darauf zu verweisen, daß die fragliche Bekanntmachung nicht vom Stadtrath ausgegangen ist, sondern von der Kirchen-Inspection, zu deren ausschließlicher Competenz die ganze Angelegenheit gehört. Es kann daher eine Zurücknahme der Bekanntmachung auch nur von der Kirchen-Inspection, nicht vom Stadtrath allein erfolgen.

Abgesehen von dieser formellen Seite der Sache sind wir aber auch in materieller Beziehung nicht in der Lage, innerhalb der Kirchen-Inspection und als Mitglied derselben eine Zurücknahme der Bekanntmachung zu befürworten. Denn die fragliche Verfügung involvirt keineswegs eine Zwangseinmischung in Bezug auf die Auswahl der Geistlichen, welchem der Confirmations-Unterricht übertragen werden soll, sie sanctionirt nur die Grenzlinie, die die Natur ohnehin der Arbeitskraft eines einzelnen Mannes gesetzt hat. Diese letztere Schranke ist der Freiheit der